

Spezielle Abrechnungs-Tipps in Zeiten der Corona-Pandemie

1. Corona-Hygiene-Pauschale

In Zeiten der Corona-Pandemie sind besondere Schutzvorkehrungen für das Team erforderlich (z. B. spezieller Mundschutz, Schutzvisiere etc.). Prinzipiell ist die Wahrung von Hygienevorschriften die Aufgabe der Zahnarztpraxis. Doch all diese zusätzlichen Maßnahmen sind auch mit erhöhten Kosten verbunden. Vielen Praxisinhabern stellt sich daher die Frage des Ausgleichs dieser Kosten.

Die Bundeszahnärztekammer hat am **08.04.2020** eine wichtige Information zum Thema Hygienepauschale in Verbindung mit COVID-19 herausgegeben. Im gemeinsamen Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen haben PKV und BZÄK mit Vertretern der Beihilfe eine schnelle und unbürokratische Hilfe vereinbart. Es wurde eine Corona-Hygiene-Pauschale von **14,23 Euro pro Sitzung** verhandelt. Die Pauschale wird damit bei jeder Behandlung fällig, um die coronabedingten Mehraufwände der Zahnärzte auszugleichen.

Der vollständige Beschluss Nr. 34 lautet:

*„Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie deutlich erhöhten Kosten für Schutzkleidung etc. kann der Zahnarzt die **Geb.-Nr. 3010 GOZ analog zum 2,3-fachen Satz, je Sitzung**, zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die **Geb.-Nr. mit der Erläuterung „3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand“** zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen. Dieser Beschluss **tritt am 08. April 2020 in Kraft** und gilt **zunächst befristet bis zum 31. Juli 2020**. Er erfasst alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen.“*

Fazit:

Ab dem 08.04.2020 darf pro Sitzung die nachfolgend aufgeführte Analogleistung in Ansatz gebracht werden, wenn zusätzliche coronabedingte Hygienemaßnahmen erforderlich werden:

Gebührenziffer	Leistung	Faktor	Betrag
3010a	Erhöhter Hygieneaufwand - COVID 19 entsprechend Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes	2,3	14,23 Euro

In Behandlungsfällen **vor dem 08.04.2020** können der erhöhte Zeitaufwand und die erhöhte Schwierigkeit nur über die Anpassung des Steigerungsfaktors erfolgen. Als Begründung könnte zum Beispiel Folgendes angegeben werden:

- *Erhöhter Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad bei der Behandlung durch zusätzlich erforderliche Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit COVID 19.*

Im Rahmen der Behandlung von GKV-Patienten besteht leider keine Möglichkeit, diese besonderen Hygienemaßnahmen in irgendeiner Form zu berechnen.

2. Abrechnung einer Video-Sprechstunde

Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie gewinnt die Videosprechstunde immer mehr an Bedeutung. Bei den Ärzten sind Videosprechstunden mit einer festgelegten Pauschale auch schon im GKV-Bereich geregelt – bei den Zahnärzten leider noch nicht. Es kommen somit nur die Beratungsleistungen aus der Gebührenordnung für Ärzte in Frage. Diese Auffassung wird auch von den regionalen Zahnärztekammern vertreten. Voraussetzung für die Abrechnung der Ä 1 und Ä 3 ist, dass der Zahnarzt die Leistung persönlich erbringt. Den nachfolgenden Tabellen können die jeweiligen Leistungsziffern aus dem GKV- und PKV-Bereich entnommen werden.

PKV-Bereich

GOÄ-Ziffer	Leistungsbeschreibung	Faktor 1,0	Faktor 2,3	Faktor 3,5
Ä 1	Beratungen – auch mittels Fernsprecher	4,66 Euro	10,72 Euro	16,31 Euro
Ä 3	Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung – auch mittels Fernsprecher	8,74 Euro	20,10 Euro	30,59 Euro

Im Rahmen einer privatärztlichen Beratung ist es wichtig, dass unter anderem auch der Zeitaufwand der Beratung dokumentiert wird. Beratungen mit einer Zeitdauer von mindestens 10 Minuten können nach der Ä 3 berechnet werden. Da in der Regel im Rahmen einer Videosprechstunde keine anderen Leistungen durchgeführt werden können, kann auch die Abrechnungsbestimmung der Ä 3 eingehalten werden. Diese Leistung ist lediglich neben Untersuchungen nach GOZ 0010, Ä 5 oder Ä 6 berechnungsfähig.

Eventuell kommt es in Zeiten von Corona auch zu dem Fall, dass Videosprechstunden mit mehreren Personen stattfinden, z. B. mit einem Jugendlichen als Patient und der Mutter des Patienten. In diesen Fällen kann im Privatbereich über eine Kombination der Ä 1 mit der Ä 4 nachgedacht werden. Voraussetzung für diese Kombination ist jedoch, dass es unterschiedliche Beratungsinhalte sein müssen, die gegenüber dem Patienten und der Bezugsperson kommuniziert werden. Eine detaillierte Dokumentation ist in diesem Fall zwingend erforderlich.

GKV-Bereich

GOÄ-Ziffer	Leistungsbeschreibung	Abkürzung	Bewertungszahl
Ä 1	Beratungen eines Kranken – auch fernmündlich	Ber	9

Im GKV-Bereich existiert leider nur die Ä 1, die ja gemäß den Abrechnungsbestimmungen als alleinige Leistung immer berechnungsfähig ist. Zusätzliche Leistungen werden bei einer Videosprechstunde kaum zum Tragen kommen.

Prinzipiell ist es im Rahmen der Videosprechstunde, wie auch bei allen anderen Beratungen sowohl im GKV- als auch im PKV-Bereich wichtig, dass immer eine Dokumentation des Beratungsinhaltes erfolgt.

Beispielhafte Dokumentation:

Datum	Dokumentation
08.04.2020	Beratungen per Videokonferenz – Dauer 20 Minuten. Patient ist ein Stück vom Zahn 12 abgebrochen. Die Stelle fühlt sich laut Patient rau an – Patient hat aber keinerlei Schmerzen – keine Warm-/Kalt-Empfindlichkeit. Empfohlen die Sache zu beobachten und einen Termin in der Praxis zu vereinbaren.

3. Abrechnung Desinfektion von Werkstücken, Abdrucklöffeln, Prothesen etc.

Diese Desinfektion erfolgt in der Regel entweder durch den Zahntechniker, durch den Zahnarzt selbst oder durch den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin der Praxis. Desinfektionsleistungen von Werkstücken etc. werden den zahntechnischen Leistungen nach § 9 GOZ zugeordnet und sind nach BEB durch folgende Leistung(en) berechnungsfähig.

BEB 97

BEB 0732 – Desinfektion

BEB Zahntechnik®

1.10.12.0 – Eingangsdesinfektion

1.10.13.0 – Ausgangsdesinfektion

Sowohl die Eingangs- als auch die Ausgangsdesinfektion ist angesichts des Risikos von Krankheitsübertragungen, nicht nur in Corona-Zeiten, eine unverzichtbare Voraussetzung bei allen zahntechnischen Produkten, die in das Labor gehen bzw. das Labor verlassen.

BEB-Leistungen unterliegen der betriebswirtschaftlichen Kalkulation. Das bedeutet, dass jedes Praxis- oder Fremdlabor, die Preise individuell kalkulieren und festlegen muss.

Als Orientierung kann der der Durchschnittsminutensatz für zahntechnische Leistungen vom VDZI (Verband der deutschen Zahntechnikerinnung) herangezogen werden.

- Dieser beträgt aktuell 1,16 Euro.

4. Durchführung von Leistungen unter Einsatz von Handinstrumenten (z. B. bei der Prophylaxe)

In Zeiten der Corona-Pandemie werden viele Prophylaxe-Sitzungen entweder seitens der Patienten oder aber auch seitens der Zahnarztpraxen abgesagt. Die regionalen Zahnärztekammern empfehlen auf Ultraschall- und Pulverstrahlgeräte sowie auf den Einsatz der Turbine zu verzichten.

Eine Alternative für dringend notwendige Behandlungen könnte daher die Durchführung mit Handinstrumenten sein. Hier stellt sich häufig die Frage, wie dieser zusätzliche Aufwand berechnet werden kann.

Auch hier muss man unterscheiden zwischen GKV und PKV. Im Rahmen der GKV-Leistungen existiert eigentlich nur die Zahnsteinentfernung nach BEMA 107 oder 107 a (Patienten mit Pflegegrad). Für die Durchführung der Leistung ist es honorarseitig unerheblich, ob die Maßnahme maschinell oder mit Handinstrumenten durchgeführt wird. Der Mehraufwand durch Handinstrumente kann hier nicht honoriert werden.

Im Rahmen der PKV-Abrechnung bietet der § 5 GOZ die Möglichkeit durch den erhöhten Zeitaufwand, den erhöhten Schwierigkeitsgrad oder die besonderen Umstände bei der Durchführung der Leistung eine Faktor Anpassung vorzunehmen.

Wir empfehlen die Schwierigkeiten bedingt durch den Einsatz von Handinstrumenten gut in der Patientenakte zu dokumentieren, damit eine Anpassung des Steigerungsfaktors erfolgen kann.

Benötigen Sie Hilfestellung beim Formulieren von Begründungen? Im DZR BegründungsManager finden Sie immer die richtige Begründung.